



STARZACH

# Sitzungsvorlage

Amt: Finanzverwaltung  
Az: 503, 461.07, 461.17, 461.27,  
461.37, 200.25

Gemeinderat

- Drucksache

- Tischvorlage

Vorlage Nr. 17 / 2021

zu TOP 10 öffentlich

zur Sitzung am 08. März 2021

**Betrifft:**

**Auswirkungen der Corona-Pandemie  
Hier: Erlass der Nutzungsgebühren und Entgelte für die  
Starzacher Kindertagesstätten und für die Grundschule**

**Beschlussantrag:**

- vgl. Drucksache -

**Anlagen:**

-/-

25.02.2021  
Datum

  
**Bürgermeister**  
Thomas Noé

  
**Amtsleiter**  
Tobias Wannemacher

**SACHDARSTELLUNG:**

Im Rahmen eines weiteren Corona-Lockdowns wurden sämtliche Kinderbetreuungseinrichtungen in Baden-Württemberg im Zeitraum vom 11.01.2021 bis 22.02.2021 geschlossen. Jedoch wurde eine Notbetreuung in diesem Zeitraum eingerichtet und auch stark nachgefragt.

Nach § 2 Absatz 7 sowie § 3 Absatz 2 der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Starzach ist der monatliche Elternbeitrag grundsätzlich auch für die Zeiten, in denen die Einrichtungen vorübergehend geschlossen sind, von den Eltern zu entrichten. Rechtlich bedeutet dies, dass die Gemeinde Starzach grundsätzlich einen Anspruch auf Zahlung der Elternbeiträge hat, auch wenn die Einrichtungen wegen dem Coronavirus geschlossen waren und keine Betreuung angeboten wurde.

Ministerpräsident Winfried Kretschmann hat mit Schreiben vom 26.01.2021 zugesagt, dass das Land Baden-Württemberg 80 Prozent der Kosten für die Erstattung der Gebühren aufgrund der Schließungen übernehmen wird. Zwischenzeitlich teilte das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg per Schreiben vom 19.02.2021 die weiteren Eckpunkte hinsichtlich der Gebührenerstattung mit, wie Sie dem Kabinett vorgeschlagen werden sollen. Demnach strebt das Land eine pauschale Erstattung an die Kommunen in Höhe von 46 Millionen Euro an, welche analog nach dem bereits im vergangenen Jahr bei der Corona-Soforthilfe bewährten Verteilungsschlüssel nach gewichteten Kindern in Kindertageseinrichtungen zum Stichtag 01.03.2020 (Kinder bis unter 7 Jahre und Kinder zwischen 7 und unter 14 Jahren) an die Kommunen ausgeschüttet werden. Die kommunalen Landesverbände stimmten dieser Vorgehensweise zu.

**STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:**

Vor dem Hintergrund der zwar nicht vollständigen Erstattung der Nutzungsgebühren/Entgelte für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen von Seiten des Landes befürwortet die Verwaltung den Erlass der Nutzungsgebühren und Entgelte für die Starzacher Kindertagesstätten und für die Ganztageschule für den Zeitraum vom 11.01.2021 bis 22.02.2021. Dieser Schritt kann aus Sicht der Verwaltung bereits zum jetzigen Zeitpunkt beschlossen werden, zumal die kommunalen Landesverbände ihren Mitgliedern diese Vorgehensweise auch ausdrücklich empfehlen. Hinsichtlich der konkreten Abwicklung stehen weitere Informationen von Seiten des Landes und der kommunalen Landesverbände noch aus, welche abzuwarten bleiben.

Von Seiten der Verwaltung ergeht folgender

**BESCHLUSSANTRAG:**

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Nutzungsgebühren und Entgelte für die Nutzung der Starzacher Kindertagesstätten und für die Ganztageschule für den Zeitraum vom 11.01.2021 bis 22.02.2021 zu. Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung erfolgt kein Erlass der Nutzungsgebühren bzw. der Entgelte.